



II.

Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes außerhalb der eigentlichen Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere in den Pausen und in Freistunden

Liebe Eltern,

gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Absatz 1 Schulgesetz NRW (VV zu §57, 1 SchulG, BASS 21-08 Nr. 1) besteht eine grundsätzliche Aufsichtspflicht der Schule gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Diese beinhaltet, dass die minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen bzw. mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen dürfen. Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel des Unterrichtsortes.

Sie haben Ihrem Kind die ausdrückliche Erlaubnis erteilt, das Schulgelände in den Pausen und in Freistunden zu verlassen.

Hinweis:

Beim Verlassen des Schulgrundstücks in den Pausen oder in den Freistunden entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Messarius, Schulleiter